

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die gemeinsame Auftragsvergabe zur kommunalen Wärmeplanung (KWP)

zwischen

der Gemeinde **Heusweiler**,

vertreten durch den Bürgermeister Thomas Redelberger,
Saarbrücker Straße 35, 66265 Heusweiler

und

der Gemeinde **Riegelsberg**,

vertreten durch den Bürgermeister Benjamin Schmidt,
Saarbrücker Straße 31, 66292 Riegelsberg

– nachfolgend „Vertragsparteien“ genannt –

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die gemeinsame Durchführung der Auftragsvergabe für die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) sowie des Wärmeplanungsumsetzungsgesetzes (WPUG) des Saarlandes.

(2) Die fachliche Erarbeitung der kommunalen Wärmeplanung erfolgt für jede Gemeinde als eigenständiges Planwerk.

§ 2 Art der Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen eines interkommunalen Konvoi-Verfahrens zusammen.

(2) Das Verfahren der interkommunalen Zusammenarbeit wird wie folgt geregelt:

- Die Ausschreibung zur Vergabe der Leistungen für die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung erfolgt gemeinsam für die beteiligten Kommunen.
- Die Bieterangebote sind als Gesamtangebot für die Durchführung der kommunalen Wärmeplanung im Konvoi-Verfahren abzugeben.
- Die Vergabeentscheidung erfolgt durch die vergabeführende Kommune im Einvernehmen mit der beteiligten Kommune.
- Die Beauftragung und Kostenaufteilung zwischen den beteiligten Kommunen erfolgt getrennt entsprechend dem vereinbarten Verteilungsschlüssel.

(3) Die kommunale Planungshoheit verbleibt uneingeschränkt bei den jeweiligen Gemeinden.

(4) Diese Vereinbarung begründet keine gemeinsame Aufgabenerfüllung im Sinne einer Aufgabenübertragung.

§ 3 Vergabeführende Stelle

(1) Die Gemeinde Riegelsberg wird als vergabeführende Stelle bestimmt.

(2) Die vergabeführende Stelle führt das Vergabeverfahren im Einvernehmen mit der Gemeinde Heusweiler durch.

(3) Wesentliche vergaberelevante Entscheidungen (insbesondere Auswahl des Verfahrens, Wertung der Angebote und Zuschlagserteilung) erfolgen einvernehmlich.

(4) Bei durch einer Wertungsmatrix vorgeschriebenen Vorstellungsgesprächen von Unternehmen nehmen Vertreter beider Vertragsparteien zu gleichen Teilen teil.

§ 4 Vertragsschluss mit dem Auftragnehmer

(1) Der Zuschlag wird durch die vergabeführende Stelle erteilt.

(2) Jede Gemeinde schließt einen **eigenständigen Vertrag** mit dem beauftragten Dienstleister für die Erstellung ihrer jeweiligen kommunalen Wärmeplanung.

(3) Alternativ kann – bei vergaberechtlicher Zulässigkeit – ein gemeinsamer Vertrag geschlossen werden, sofern die Kostenanteile eindeutig zuordenbar sind.

§ 5 Kosten und Finanzierung

(1) Die Kosten der gemeinsamen Auftragsvergabe und der externen Leistungen werden von den Vertragsparteien gemeinsam getragen.

(2) Die Kostenverteilung erfolgt entsprechend des aktuellen Bevölkerungsschlüssels.

(3) Der Entlastungsausgleich zur kommunalen Wärmeplanung wird von jeder Gemeinde eigenständig und zweckgebunden eingesetzt und kann im Rahmen der gemeinsamen Auftragsvergabe verwendet werden.

§ 6 Steuerung und Zusammenarbeit

(1) Beide Gemeinden benennen jeweils eine verantwortliche Ansprechperson.

(2) Zur Begleitung der Auftragsvergabe wird eine interkommunale Steuerungsgruppe eingerichtet.

(3) Die Steuerungsgruppe begleitet insbesondere die Erstellung der Vergabeunterlagen, die Angebotswertung sowie die fachliche Abstimmung mit dem Auftragnehmer.

§ 7 Datenschutz und Datenaustausch

(1) Der Austausch von Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die übermittelten Daten dürfen nur für Zwecke der kommunalen Wärmeplanung verwendet werden.

§ 8 Laufzeit und Beendigung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

(2) Sie endet mit Abschluss der Auftragsvergabe und dem Beginn der Leistungserbringung durch den beauftragten Dienstleister.

(3) Eine vorzeitige Beendigung aus wichtigem Grund ist möglich.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder die Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte dieser Vertrag in einzelnen Punkten nicht durchgeführt werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Dasselbe gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchgeführten Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

[Ort], [Datum]

Für die Gemeinde Heusweiler

Thomas Redelberger
Bürgermeister

Für die Gemeinde Riegelsberg

Benjamin Schmidt
Bürgermeister
